

Beschlussvorlage

Kreistag
am 23.04.2026
TOP öffentlich

Kreisfinanzverwaltung
Referat 12

Aktenzeichen:

12.01.2026

Feststellung des Jahresabschlusses 2022; Ausgleich des Jahresfehlbetrages und Entlastung für das Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses in der 11. Sitzung vom 11.12.2025 zum Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Landkreises Fürstentfeldbruck beschließt der Kreistag, gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO:

1. Der Jahresabschluss 2022 wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.394.627 EUR wird gemäß § 24 Abs. 3 KommHV-Doppik durch Verrechnung mit der Ergebnismrücklage unverzüglich ausgeglichen.
3. Die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 wird erteilt.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Nr. 8 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse – GeschO-KT – vom 18.05.2020, 28.07.2022, 18.07.2024 und 17.10.2024 stellt der Kreistag nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Der Prüfungsbericht der Kreisrevision und Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle – KR/SR – wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss beraten.

Dabei wurde in der 11. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.12.2025 folgender Empfehlungsbeschluss gefasst:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt vorliegenden Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

Damit liegen die Voraussetzungen vor, dass der Kreistag für den Jahresabschluss 2022 den nach der Landkreisordnung erforderlichen Feststellungsbeschluss fassen und die Entlastung erteilen kann.

Die Verwaltung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.394.627 EUR gemäß § 24 Abs. 3 KommHV-Doppik durch Verrechnung mit der Ergebnisrücklage unverzüglich auszugleichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kreisrätinnen und Kreisräte die Möglichkeit haben, den Rechnungsprüfungsbericht gemäß Art. 88 Abs. 4 LKrO bei der Kämmerei oder bei KR/SR einzusehen.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

KAS am 14.07.2025

RPA am 11.12.2025

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

Finanzreferent Herrn Johann Thurner

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten:

positiv*

negativ*

keine

*Erläuterung siehe Begründung

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag

Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag